

Gerichtsbarkeit

Das bedeutendste Rechtsbuch des Mittelalters war der im 13. Jahrhundert verfasste und um 1900 noch angewendete Sachenspiegel. Damals unterschied man zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit. Die hohe Gerichtsbarkeit, oder auch Halsgerichtsbarkeit genannt, – Mord, Totschlag und schwerer Diebstahl – behielten sich Könige und Landgrafen oder Angehörige des Hochadels vor. Kleine Diebstähle, Verstöße gegen Maße und Gewichte, private Rechtsstreitigkeiten usw. zählten zu der niederen Gerichtsbarkeit und wurden von dem niederen Adel abgeurteilt.

Die Gerichtsstätte befand sich ursprünglich auf einem großen, von einer Linde beherrschten Platz, unter der ein steinerner Tisch stand. Das Gericht trat dreimal im Jahr ungeboten zusammen, d.h. alle Adligen, Bürger oder Dörfler hatten die Pflicht, ohne Aufforderung zu diesen Terminen, bei ihren speziellen Gerichten zu erscheinen. Weiterhin gab es sechs gebotene Gerichtstage im Jahr, zu denen aber aufgerufen wurde.

Neben Ländereien, Rechten und Dienstbarkeiten wurde auch die Gerichtsbarkeit zum Lehen vergeben. So überließ 1345 der Landgraf Heinrich der Eiserne denen von Holzheim seine Gerichtsbarkeit in der Wüstung Elphershusin zu Burglehen (Urk. Archiv von Holzheim). Nachdem die Herren von Holzheim 1534 ausgestorben waren, gab Landgraf Philipp den Räten Dr. Johannes Fischer, genannt Walter, und Vizekanzler Georg Nußpicker, Dorf und Niedergerichtsbarkeit zu Lehen.

1747 kauft Landgraf Wilhelm VIII. neben dem Rittergut auch die Niedergerichtsbarkeit über Elfershausen.

Als um 1300 das „Amt“ Melsungen gebildet wurde, gehörten neben Elfershausen auch Malsfeld, Hilgershausen, Hesserode, Heina, Eubach sowie im Spangenberger Raum die Dörfer Pfieffe, Landefeld und Bischofferode zur Hundertschaft Braach. Über die Zugehörigkeit Elfershausens zum Amt Melsungen gibt es folgende Angaben.

Nach Georg Umbach „Festschrift zur 700-Jahrfeier“, der sich auf das Salbuch des Amtes Melsungen beruft, ist dies 1569 geschehen. Aus dem 1978 erschienen Buch „Melsungen, die Geschichte einer Stadt“, von Jürgen Schmidt, geht hervor, dass nach der Reformation die adeligen Dörfer Malsfeld und Elfershausen zum 1445 gebildeten Oberamt Melsungen gekommen sind. Die Adligen behielten danach die niedere Gerichtsbarkeit und bekamen auch fast alle Steuerabgaben.

Unter Vorsitz des landgräflichen Schultheißen saßen 12 Schöffen in Melsungen zu Gericht.

An drei Terminen, Dreikönigstag (6. Januar), Philippi Jakobi (3. Mai) und Michaelis (29. September), gegebenenfalls fanden nach 14 Tagen noch zwei weitere Termine statt, wurde Gericht gehalten. Die eingenommenen Geldbußen teilten sich die Stadt und der Landgraf, wobei die Stadt noch das hohe Gericht im Anschluss an die Sitzungen verköstigen musste.

Auch zu den Gerichtsterminen hat Georg Umbach andere Angaben gemacht; wörtlich heißt es bei ihm: „Hiernach wurde auf Walburgis (1. Mai) und Michaelis (29. September) in Melsungen Gericht gehalten. Die

Schöffen mussten erscheinen, hatten aber kein Stimmrecht.“

1585 hat das Amt Melsungen seine endgültige Gestalt, 1821 die Kreiseinteilung erhalten und umfasste „dero Adelsdörfer“ Röhrenfurth, Grebenau, Elfershausen mit Schnegelshof, das dabelhäusisch Feld.

1624 ist das Amt in Ober- und Unteramt eingeteilt.

1737 gehört Elfershausen zum Oberamt, mit Malsfeld, Stadt Melsungen, Obermelsungen, Schwarzenberg, Kirchhof, Kehrenbach, Adelshausen, Dagobertshausen und Ostheim. Unteramt war Körle.

Bis zum 19. September 1747 waren für Rügegericht und Posten die Walters und Nachfolger, zuletzt Freifrau von Loeser, zuständig. Dann wurde die Gerichtsbarkeit von Elfershausen dem Schultheißen Ostercamp anvertraut. Auf eine Eingabe an „seine Königliche Schwedische Majestät Landgraf von Hessen“ erhält er eine Zulage und wird vereidigt. (Laut Amtsrechnung von 1760 verzehrte der Melsunger Rentmeister und Burggraf Ostercamp bei Zinserhebung in Elfershausen für 2 Taler 4 Albus.)

Die Besoldung des Gerichtshalters war bis 1747 25 Taler + 2 ½ Taler. Schreibmaterialien, 8 Clafter Buchenholz, frei Logis u. Zehrung für sich u. s. Pferd bei Amtswegen in Elfershausen, bei Ostercamp bis auf 40 Tl. erhöht.

Die bis dahin als Aufgabenbereich der Verwaltung vollzogene Gerichtsbarkeit endet 1814 unter der Herrschaft Napoleons. Mit Einführung einer neuen Verfassung, der französischen Gerichtsverfassung „Code Napoléon“, wird die damalige Justiz unabhängig.

Nach dem Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland werden die Gerichte heute nach Sachgebieten unterschieden. Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit kennt man z. B. Arbeits-, Finanz-, Sozial-, Verwaltungs- und Verfassungsgerichte.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit, geregelt im Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.1.1887 und 9.5.1975, ist in Zivil- und Strafgerichte mit jeweils drei Instanzen unterteilt, wobei die Amtsgerichte die unterste Ebene darstellen.



Auf diesem Holzschnitt sind die im Mittelalter am häufigsten angewandten Todes- und Leibesstrafen abgebildet.